

nen<sup>92</sup>. Denkbar war eine gleichzeitige Oberlehnsherrschaft Konrads III. als Vater eines mit „Italien“ ausgestatteten Sohnes, worauf jedoch mit dem Sohn aus einer solchen Ehe eine Integration wieder erreicht gewesen wäre. Schon für Konrads eigenes Eheprojekt galt dies nicht mehr, weil eben für das Reich ein anderer Sohn zur Verfügung stand, später – bei Friedrich Barbarossa als bereits regierendem Herrscher im Westen – wurde eine Lösung bei den Verhandlungen nach 1153 noch schwieriger.

In jedem Fall bleibt als Ergebnis, daß die deutschen Fürsten im Herbst 1151 in einem im Einzelnen nicht mehr rekonstruierbaren Komplex von Festlegungen das Projekt Konrads III. samt den damit verbundenen erbrechtlichen Folgen gebilligt hatten. Die Sicherung des Vertrages mit Byzanz, und zwar eine rasche Sicherung mit Eheschließung und damit der Voraussetzung für die Mitgiftregelung hatte auch in ihren Augen Vorrang erhalten gegenüber einem, wie das Schicksal Heinrichs (VI.) gezeigt hatte, zudem mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor belasteten Abwarten, bis Friedrich (von Rotenburg) in sieben bis acht Jahren, wie vermutlich ursprünglich als Alternative vorgesehen, in den Vertrag würde eintreten können.

#### IV. Das Eheprojekt Friedrich Barbarossas und Friedrich von Rotenburg

Man könnte noch einen Schritt weitergehen und fragen, ob nicht bei der Wahl im Jahre 1152 neben den inneren Problemen auch die außenpolitischen mitspielten, die Absicht, die Vereinbarungen mit Byzanz wenn möglich zu erfüllen<sup>93</sup>. Wie sehr Konrad III. auf dem Totenbett Friedrich Barbarossa die Verbindung mit Byzanz als weiterzuführende

---

92) Daß eine Vorwegnahme der testamentarischen Verfügung Kaiser Heinrichs VI. im Jahre 1197 erörtert worden sei, ist für die Mitte des 12. Jahrhunderts ebenso unwahrscheinlich wie daß von vorneherein ein Sohn aus der Ehe Konrads III. mit der Byzantinerin an die erste Stelle gestellt werden sollte, also eine Radikallösung gegen den „Porphyrogenneten“ Friedrich, der weder in den Ehevertrag noch in die Thronfolge hätte einsteigen können.

93) Zur Wahl von 1152 vgl. vor allem S i m o n s f e l d , Jahrbücher (wie Anm. 79) S. 19–41; E n g e l s , Beiträge (wie Anm. 76) S. 399–432; H. A p p e l t , Heinrich der Löwe und die Wahl Friedrich Barbarossas, in: Festschrift H. Wiesflecker zum sechzigsten Geburtstag (1973) S. 29–48; S c h m i d t , Königswahl (wie Anm. 62) S. 123–144; E n g e l s , Zum Konstanzer Vertrag (wie Anm. 10).